

An den Landrat

Glarus, 24. Januar 2019

## **Bericht zum Richtplan 2018**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr behandelte den Richtplan 2018 an ihren Sitzungen vom 5. November 2018, 21. November 2018, 5. Dezember 2018, 13. Dezember 2018, 16. Januar 2019 und 24. Januar 2019 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Fridolin Staub, Bilten

Mitglieder: LR Hans-Jörg Marti, Nidfurn  
LR Bruno Gallati, Näfels  
LR Rolf Blumer, Glarus  
LR Mathias Vögeli, Rüti  
LR Simon Trümpi, Glarus  
LR Christian Büttiker, Netstal  
LR Priska Müller Wahl, Niederurnen  
LR Andrea Bernhard, Glarus  
LR Matthias Schnyder, Netstal (an Sitzung vom 13.12.2018)  
LR Ann-Kristin Peterson, Niederurnen (an Sitzung vom 24.01.2019)

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

Regierungsrat Kaspar Becker, Departement Bau und Umwelt  
Martina Rehli, Departementssekretärin  
Peter Stocker, Abteilungsleiter Raumentwicklung und Geoinformation

Die Sitzungsprotokolle wurden von Frau Tamara Willi, Frau Silvia Zimmermann und Frau Nicole Mauron, Departement Bau und Umwelt, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

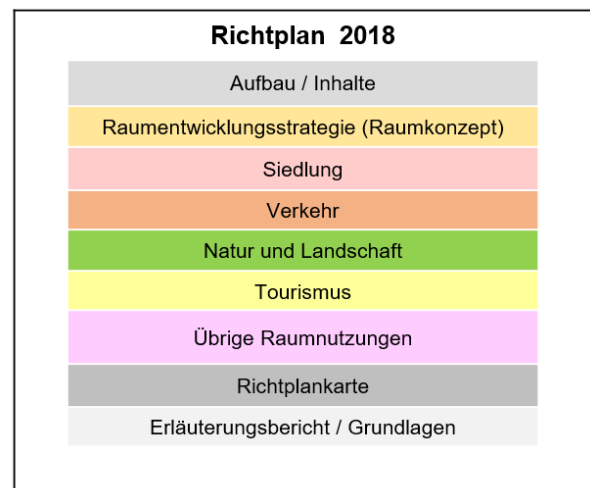
- Bericht und Antrag an den Landrat
- Ordner Richtplan 2018 mit Text, Erläuterungen, Karte und Mitwirkungsbericht Vorprüfung ARE

## 1. Grundsätzliches

Die Kommission behandelte den Richtplan 2018 an insgesamt sechs Sitzungen. In einer ersten Sitzung liess sich die Kommission zur Vorlage informieren: zum Prozess der Erarbeitung, zum Wesen und Zweck des kantonalen Richtplans sowie zum Inhalt des Richtplans 2018. Anschliessend wurden Verständnisfragen geklärt. In der zweiten und dritten Sitzung hat die Kommission die Vorlage anhand der einzelnen Register durchberaten. Die Anträge der Kommissionsmitglieder zu den einzelnen Kapiteln wurden bis auf wenige Ausnahmen schriftlich eingereicht und mit den weiteren Anträgen in einer Übersichtsliste zusammengestellt. Diese nach Kapitel gegliederte Liste wurde in drei weiteren Sitzungen behandelt und darüber abgestimmt.

### Aufbau Richtplan 2018

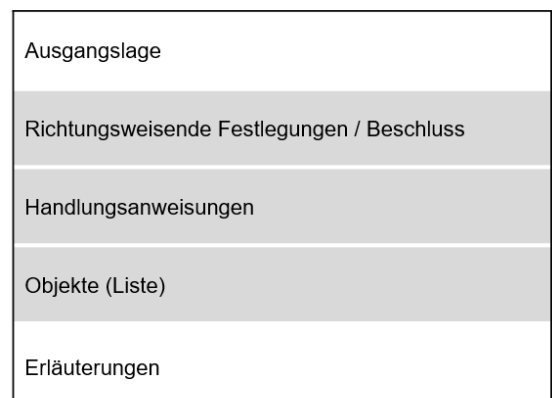
- Dokumente: Text und Karte
- Erläuterungsbericht nicht verbindlicher Teil des Richtplans



Der Aufbau des Richtplans bzw. der einzelnen Kapitel ist klar strukturiert. Für das Verständnis ist wichtig, zu wissen, dass behördenverbindlicher Inhalt die Richtungsweisenden Festlegungen, die Handlungsanweisungen und die Objektliste sind. Die Ausgangslage beschreibt die bisherige Entwicklung. Die Erläuterungen finden sich grösstenteils im Erläuterungsbericht.

### Aufbau der einzelnen Kapitel

- Verbindliche und nicht verbindliche Inhalte
- Objekte und Koordinationsstände



Der Koordinationsstand von Objekten ist im Einzelfall zu beurteilen. Bei einem Zwischenergebnis (ZE) ist das Projekt schon relativ konkret. Vorhaben, bei denen noch nichts bekannt ist, werden zur Schaffung von Transparenz resp. vorzeitiger Orientierung als Vororientierung (VO) aufgeführt.

## Koordinationsstand

### – Wichtige Differenzierung

- Festsetzungen (FS):  
Zeigen auf, wie raumwirksame Tätigkeiten (Planungen oder Vorhaben) aufeinander abgestimmt sind. Damit ist noch nicht entschieden, ob, von wem und wie das Vorhaben verwirklicht werden kann. Diese Entscheide sind einem entsprechenden Planerlass, einem Konzessions- und Bewilligungsverfahren oder einer Finanzierungsvorlage vorbehalten.
- Zwischenergebnisse (ZE):  
Zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen. Die zuständige Behörde erhält einen Auftrag zur weiteren Problemlösung.
- Vororientierungen (VO):  
Zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können. Sie weisen auf Vorhaben oder Planungen hin, die noch räumlich unbestimmt oder erst langfristig zur Realisierung vorgesehen sind.

Der Richtplan bildet einen behördenverbindlichen Orientierungsrahmen. Er dient der Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton, Gemeinden und Nachbarkantonen, aber auch zwischen den einzelnen Sachplanungen. Er ist ein Führungs- und Koordinationsinstrument. Der Richtplan ist ein strategisches Planungsinstrument, das Leitplanken für die räumliche Entwicklung des Kantons Glarus setzt. Bereits im Mitwirkungsverfahren zeigte sich, dass sich gegensätzliche Interessen gegenüberstehen, die im Rahmen der politischen Diskussion zu beraten und abzuwägen sind. Die Kommission setzte sich nach einer Einführung in fünf folgenden Sitzungen mit den Themen des Richtplans auseinander, wobei vor allem die Kapitel Siedlung und Verkehr intensiv diskutiert wurden.

Der Landrat kann den Entwurf des Regierungsrates ganz oder teilweise annehmen, ablehnen oder an den Regierungsrat zurückweisen (Art. 11 Abs. 4 Raumentwicklungs- und Baugesetz, RBG). In diesem Sinne hat die Kommission die Vorlage und Rückweisungsanträge zuhanden des Landrates beraten.

## 2. Behandlung der Vorlage

### 2.1. Eintreten

Die Kommission erachtete das Eintreten auf das Geschäft als obligatorisch, da die Gesetzgebung dessen Behandlung vorschreibt.

### 2.2. Detailberatung

#### 2.2.1. Bericht des Regierungsrates

Der Bericht des Regierungsrates blieb unbestritten. Aus der Kommission wurde allerdings in Frage gestellt, dass die Erarbeitung des Richtplans nicht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt sei. Hierzu erläuterte das Departement, vorgängig zur Erarbeitung des Richtplans habe ein Workshop zu den Schwerpunkten des Richtplans unter Beizug der Gemeinden stattgefunden. Die Gemeinden seien sodann auch in der Behördenvernehmlassung sowie im Mitwirkungsverfahren beigezogen worden (vgl. dazu auch Richtplan 2018 – Erläuterungen und Grundlagen, Ziff. 2.3).

### 2.2.2. Register 3 Raumentwicklungsstrategie

Die Raumentwicklungsstrategie (Raumkonzept) ist neu zwingender verbindlicher Teil des Richtplans. Die Raumentwicklungsstrategie ist der Rahmen für die weiteren Richtplankapitel. Sie umfasst neun Strategien mit Richtungsweisenden Festlegungen.

Die Kommission setzte sich bei der Raumentwicklungsstrategie mit der Ausgangslage auseinander. Bei der Diskussion stand insbesondere die negative Entwicklung von Glarus Süd im Vordergrund. Zum Verständnis der Ausgangslage wurde der Kommission der Bericht "Sozialräumliche Entwicklungen im Kanton Glarus" zur Verfügung gestellt. Bei der Diskussion der Strategien bzw. Richtungsweisenden Festlegungen zeigten sich in der Kommission unterschiedliche Haltungen zum gewählten Wachstumsszenario und zur Notwendigkeit von auf Wachstum orientierten Strategien. Aus der Kommission wurde zudem argumentiert, die Strategie bzw. Richtungsweisende Festlegung R-B8 sei auf touristische Massnahmen ausgerichtet und nicht darauf, die Landschaftsqualität zu fördern.

#### Antrag

Ein Antrag verlangte die Rückweisung von Kapitel R, Richtungsweisenden Festlegung R-B8 mit dem Auftrag, mindestens ein Schutz- und Förderziel gemäss Kapitel N aufzunehmen sowie die Karte anzupassen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückweisung von Kapitel R, Richtungsweisende Festlegung R-B8 mit 7 zu 2 Stimmen ab.

### 2.2.3. Register 4 Siedlung

Themenschwerpunkte unter dem Kapitel Siedlung sind die Zentren und Siedlungsraumtypen, das Siedlungsgebiet, die Bauzonendimensionierung und die Entwicklungsschwerpunkte.

#### 2.2.3.1. Kapitel S, Unterkapitel S1 (Struktur der Besiedlung und Zentren)

Die Kommission befasste sich intensiv mit der Einteilung der Siedlungsraumtypen "Haupttal" und "Landschaft". Die jeweiligen Entwicklungsziele werden in den Richtungsweisenden Festlegung S2-B1 definiert. Für den Typ "Haupttal" sind Entwicklungsgebiete, Zentrumsstrukturen und die Verkehrsanbindung wichtige Merkmale. Die Kommission stellte die Einteilung von Riedern und Mitlödi in den Siedlungsraumtyp "Landschaft" in Frage. Für Riedern wurde argumentiert, die Gemeinde Glarus plane eine einheitliche Entwicklung, Riedern basiere stark auf den Infrastrukturen von Glarus. Riedern gehöre zu Glarus und damit zum Siedlungstyp "Haupttal". Das Departement widerlegte die Behauptung, dass mit der Zuteilung zum Siedlungsraumtyp "Landschaft" eine Reduktion der öV-Erschliessung einhergehe. Die Kommission erachtete im Zusammenhang mit Mitlödi die bereits bestehende gleichwertige Erschliessung verglichen mit Schwanden sowie die gemeinsame Entwicklung mit Schwanden bezüglich Industriegebiete als gewichtige Argumente für eine Zuteilung zum Siedlungstyp "Haupttal".

#### Antrag

Ein Antrag verlangte die Rückweisung von Kapitel S, Unterkapitel S1, Abschnitt D Objekt S1.04 mit dem Auftrag, Riedern in den Siedlungsraumtyp Haupttal aufzunehmen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückweisung von Kapitel S, Unterkapitel S1, Abschnitt D Objekt S1.04 mit 6 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

#### Antrag

Ein weiterer Antrag verlangte die Rückweisung von Kapitel S, Unterkapitel S1, Abschnitt D Objekt S1.05/06 mit dem Auftrag, Mitlödi in den Siedlungsraumtyp Haupttal aufzunehmen.

Die Kommission stimmte dem Antrag auf Rückweisung von Kapitel S, Unterkapitel S1, Abschnitt D Objekt S1.05/06 mit 1 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

#### 2.2.3.2. Kapitel S, Unterkapitel S2 (Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr)

Die Kommission diskutierte unter dem Thema Abstimmung Verkehr und Siedlung Überlegungen zur Aufteilung von Güter- und Personentransporten. Hintergrund der Überlegungen sind Verkehrsflussprobleme auf der Hauptverkehrsachse. Unter dem Aspekt Siedlungsentwicklung tauschte sich die Kommission auch zum Thema Innenentwicklung und qualitative Verdichtung aus. Vor der Herausforderung des Kantons Glarus mit dem höchsten Anteil an Einfamilienhäusern brauche es gute Beispiele zur Veranschaulichung. Die Aktualität des Themas Innenentwicklung blieb unbestritten. Der Kanton schafft dazu neu auch eine Fachstelle zur Unterstützung. Wichtig ist aber, dass die Gemeinden ihre Aufgaben selber wahrnehmen können. Der Kanton wird in diesem Bereich unterstützen, das Erarbeiten von Fallbeispielen bleibt aber Sache der Gemeinden.

#### Antrag

Ein Antrag verlangte die Rückweisung von Kapitel S, Unterkapitel S2, Richtungsweisende Festlegung S2-B/1, mit Auftrag zur Ergänzung: "Der Kanton wirkt darauf hin, dass die Gemeinden Fallbeispiele für die Verdichtung von Einfamilienhäusern erarbeiten."

Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückweisung von Kapitel S, Unterkapitel S2, Richtungsweisende Festlegung S2-B/1 mit 7 zu 2 Stimmen ab.

#### 2.2.3.3. Kapitel S, Unterkapitel S3 und S4 (Siedlungsgebiet, Bauzonendimensionierung)

Einzelne Kommissionsmitglieder stellten das gewählte Entwicklungsszenario hoch als unrealistisch in Frage. Dieses übertreffe das effektive Wachstum der Gemeinden. Das gewählte Szenario diene ausschliesslich dazu, dass die Bauzonendimensionierung der Gemeinden nicht angepasst werden müssen. Es wurde auch die Befürchtung geäussert, dass bei diesem Wachstum die Infrastruktur nicht mithalten könne. Ein kurzfristiges schnelles Wachstum sei wenig nachhaltig.

Das Departement erläuterte anhand zweier Tabellen, welche Zahlen hinter dem Szenario hoch stehen und stellte klar, dass es sich dabei auch im Fall von Glarus Nord um das Szenario hoch handle. Das Szenario mittel würde doch deutlich tiefer ausfallen, als dies die Gemeinde Glarus Nord mit dem Gemeinderichtplan beschlossen habe.

#### *Bevölkerung Szenario hoch*

	2017	2032	2042
Kanton BFS	40'835	45'838	48'022
Kanton (real)	40'349	45'292	47'450
Glarus Nord	18'247	20'966	22'261
<i>GRIP Gemeinderat Glarus Nord</i>	<i>18'247</i>	<i>22'747</i>	
<i>GRIP Gemeindeversammlung</i>	<i>18'247</i>	<i>21'247</i>	
Glarus	12'521	14'251	15'007
Glarus Glarus Süd	9'581	10'075	10'183

### *Bevölkerung Szenario mittel*

	2017	2032	2042
Kanton BFS	40'586	43'871	45'027
Kanton (real)	40'349	43'615	44'764
Glarus Nord	18'247	20'043	20'733
Glarus	12'521	13'664	14'066
Glarus Glarus Süd	9'581	9'908	9'965

In die Argumentation der Kommission flossen auch Bedenken bezüglich Kompensationsauszünungen in Glarus Nord ein.

#### Antrag

Zwei Anträge verlangten die Rückweisung der Teilkapitel S3 und S4 mit dem Auftrag, die Kapitel auf das Szenario mittel (BFS) als ein realistischeres Szenario auszurichten und zu überarbeiten.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückweisung der Teilkapitel S3 und S4 mit 6 zu 3 Stimmen ab.

#### 2.2.3.4. Kapitel S, Unterkapitel S4.2 (Arbeitszonen und Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP))

Die Kommission diskutierte auf Antrag eines Mitglieds die Idee, bei strategischen ESP Auflagen zur Energieversorgung zu machen. Das Departement führte hierzu aus, zurzeit seien von den Gemeinden gestützt auf das kantonale Energiegesetz Energieplanungen zu erarbeiten. Es seien also geeignete Instrumente vorgesehen, weshalb es nicht notwendig sei, diese Thematik, welche grundsätzlich einer kommunalen Regelung bedarf, im Richtplan zu fixieren. Die Festlegungen zur Nutzungsart allerdings haben einen Einfluss auf die Verkehrsmenge, weshalb dieser Aspekt im Gegensatz zur Energieversorgung inhaltlich aufgenommen wurde.

#### Antrag

Ein Antrag verlangte die Rückweisung von Kapitel S, Unterkapitel S4.2, Abschnitt D Objekte mit dem Auftrag, als weitere Festlegung "Gemeinden machen Auflagen zur Energieversorgung der ESP" (bspw. Fernwärmenutzung) aufzunehmen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückweisung von Kapitel S, Unterkapitel S4.2, D Objekte mit 8 zu 1 Stimmen ab.

#### 2.2.4. Register 5 Verkehr

##### 2.2.4.1. Kapitel V, Unterkapitel V1.2 (Intermodale Schnittstellen)

Einzelne Kommissionsmitglieder zeigten sich besorgt über die Abstimmung Verkehr und Siedlung. Es wurde argumentiert, die Verkehrsinfrastruktur sei nicht auf ein Bevölkerungsszenario hoch ausgerichtet. Weiter wurde ins Feld geführt, in den vergangenen Jahren wurde die Durchschnittsgeschwindigkeit auf der Hauptachse verringert, der Verkehrsfluss durch Bushaltestellen und Fussgängerstreifen eingeschränkt. Grosse Teile der Hauptverkehrsachse seien in dicht besiedeltem Gebiet und es würden neue Überbauungen gebaut

mit direktem Zugang auf diese Strasse. Auch mit der Umfahrung Glarus hat sich die Kommission intensiv auseinandergesetzt. Es wurde bemängelt, dass der Regierungsrat keinen Realisierungshorizont festlege, das Projekt vor sich herschiebe. Wenn der Regierungsrat die Kosten fürchte, sei die Umfahrung Glarus konsequenterweise aus dem Richtplan zu streichen. Auch die Leimenstrasse bzw. die Entlastung des Gewerbegebietes Ennenda wurde debattiert.

Diskutiert hat die Kommission auch das Thema Agglomerationsprogramm (AP). Die Festlegung einer Pflicht zur Erarbeitung eines AP erwies sich allerdings als nicht zweckmässig, da ein solches Programm vor allem von konkreten Projekten der Gemeinden abhängt.

Ein Kommissionsmitglied betrachtete die Zuständigkeit im ÖV in der alleinigen Verantwortung des Kantons. Das Departement legte dar, dass eine solche Betrachtung der öV-Gesetzgebung widerspreche und im Richtplan nicht widersprüchliche Festlegungen getroffen werden sollen.

#### Antrag

Ein Antrag verlangte die Rückweisung von Kapitel V, Unterkapitel V1.2, Handlungsanweisung V1.2-C/1 mit dem Auftrag, die Federführung beim Kanton vorzusehen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückweisung von Kapitel V, Unterkapitel V1.2, Handlungsanweisung V1.2-C/1 mit 7 zu 2 Stimmen ab.

Betreffend Intermodale Schnittstellen diskutierte die Kommission die Objektliste und hinterfragte diese. Für Schwanden und Luchsingen seien ebenfalls Park+Ride-Angebote vorzusehen. Dies sei möglicherweise im Zusammenhang mit einer Kreuzungsstelle 2035 oder mit einer beschleunigten S25 relevant. Das Departement hatte nichts einzuwenden. Die Realisierung liege bei den Gemeinden.

#### Antrag

Ein weiterer Antrag verlangte die Rückweisung von Kapitel V, Unterkapitel V1.2, Abschnitt D Objekte mit dem Auftrag, Park+Ride-Angebot für Luchsingen und Schwanden vorzusehen.

Die Kommission stimmte dem Antrag auf Rückweisung von Kapitel V, Unterkapitel V1.2, Abschnitt D Objekte mit 8 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

#### 2.2.4.2. Kapitel V, Unterkapitel V3 (Strassenverkehr)

Beim Thema Strassenverkehr wurde aus der Kommission nochmals die Bedeutung bzw. Problematik des Waren- und Güterverkehrs auf den Verkehrsfluss bzw. der Durchgangsgeschwindigkeit betont. Das Departement wies darauf hin, dass ein Grossteil der Hauptachse per 1. Januar 2020 vom Bund übernommen werde und der Kanton nicht mehr darüber verfügen könne.

#### Antrag

Ein Antrag verlangte die Rückweisung der Richtungsweisenden Festlegung V3-B/1 mit Auftrag, eine klare Aussage zum Waren- und Güterverkehr bzw. zur Ausgestaltung der Umfahrungen zu treffen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückweisung der Richtungsweisenden Festlegung V3-B/1 mit 5 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Ein wichtiges Thema war die Strasse im Bereich Leimen-Ennenda. Einerseits wurde Unverständnis geäussert, dass diese Verbindung auch nach Jahrzehnten noch nicht realisiert ist. Andererseits diskutierte die Kommission, dass die Abhängigkeit von der Umfahrung Glarus hinderlich sei. Ennenda benötige als Gewerbegebiet mit Arbeitsplätzen aber auch für die

Wohnbevölkerung die neue Strasse. Die Anbindung von Ennenda sei auch für den Süden wichtig.

#### Antrag

Ein Antrag verlangte die Rückweisung von Kapitel V, Unterkapitel V3, Richtungsweisende Festlegung V3-B/4 mit dem Auftrag, den zwingenden Zusammenhang mit einer Umfahrung von Glarus zu streichen.

Die Kommission stimmte dem Antrag auf Rückweisung von Kapitel V, Unterkapitel V3, Richtungsweisende Festlegung V3-B/4 mit 8 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

#### Antrag

Ein weiterer Antrag verlangte die Rückweisung von Kapitel V, Unterkapitel V3, Handlungsanweisung V3-C1 mit dem Auftrag, auch für die Umfahrung Glarus sei das Trasse zu sichern.

Die Kommission stimmte dem Antrag auf Rückweisung von Kapitel V, Unterkapitel V3, Handlungsanweisung V3-C1 mit 8 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

#### Antrag

Ein dritter Antrag zum Kapitel V, Unterkapitel V3, verlangte die Rückweisung von Abschnitt D Objekt V3.04 mit dem Auftrag, den Koordinationsstand als ZE oder FS vorzusehen.

Die Kommission stimmte dem Antrag auf die Rückweisung von Kapitel V, Unterkapitel V3, Abschnitt D Objekt V3.04 mit 8 zu 1 Stimmen zu.

#### Antrag

Ein weiterer Antrag verlangte die Rückweisung des gesamten Teilkapitels V3 mit dem Auftrag, das Kapitel sei gesamthaft zu überarbeiten.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückweisung des gesamten Teilkapitels V3 mit 7 zu 2 Stimmen ab.

### 2.2.5. Register 6 Natur und Landschaft

#### 2.2.5.1. Kapitel N, Unterkapitel N3.1 (Vorranggebiete für die Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen)

Die Kommission diskutierte die Thematik Vorranggebiete. Es wurde festgestellt, dass weniger Vorranggebiete bezeichnet werden als im Richtplan 2004. Das Departement erläuterte, dies habe methodische Gründe. Es gibt drei Qualitätsstufen von Landwirtschaftsflächen: Fruchtfolgeflächen, Vorranggebiete und normale Landwirtschaftsfläche. Je kleiner die Gesamtmenge Vorranggebiete ist, umso bedeutender wird die Qualifikation der Vorranggebiete. Die Reduktion in der Darstellung der Vorranggebiete erfolgte also, um deren Bedeutung im Falle einer Interessenabwägung bei einer beantragten neuen Nutzung herauszustreichen, mithin also zu deren Schutz. Allerdings ist es nicht zweckmässig, keine Ausnahmen in der Zuweisung mehr zuzulassen.

Ein weiterer Diskussionspunkt waren die Alpbetriebe. Diese dienen auch als Erholungsgebiete, weshalb (nur) eine standortangepasste Nutzung zuzulassen sei. Eine Mehrheit der Kommission teilte die vorgebrachten Bedenken nicht.

#### Antrag

Der Antrag verlangte die Rückweisung von Kapitel N, Unterkapitel N3.1, Handlungsanweisung N3.1-C/3 mit dem Auftrag, im Absatz 2 "soweit möglich" zu streichen und im Absatz 5 mit "und standortangepasste Nutzung" zu ergänzen.



Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückweisung Kapitel N, Unterkapitel N3.1, Handlungsanweisung N3.1-C/3 mit 6 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

#### 2.2.5.2. Kapitel N, Unterkapitel N5 (Gewässer)

Der Richtplan 2018 verlangt als Handlungsanweisung, dass der Kanton für die Revitalisierung der Gewässer gemäss Revitalisierungsplanung sorgt. Er bezeichnet die Gewässerstrecken für die Projekte der Priorität 1 und sorgt für deren Umsetzung. Aus der Kommission wurde beantragt, alle Gewässerstrecken (Prioritäten 1 bis 3) zu bezeichnen. Das Departement führte dazu aus, dass die Projekte der Prioritäten 1 bis 3 zusammen einen Zeitrahmen von 80 Jahren umfassen würden. Art. 38a des Gewässerschutzgesetzes sowie Art. 41d Gewässerschutzverordnung verlangten die Festlegung der Projekte für einen Zeitrahmen von 20 Jahren.

#### Antrag

Der Antrag verlangte die Rückweisung von Kapitel N, Unterkapitel N5, Handlungsanweisung N5-C/1 mit dem Auftrag, Projekte der Priorität 1 bis 3 zu bezeichnen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückweisung von Kapitel N, Unterkapitel N5, Handlungsanweisung N5-C/1 mit 6 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

#### 2.2.5.3. Kapitel N, Unterkapitel N6 (Wald)

Die Festlegung der Waldgrenze wurde kontrovers diskutiert. Das Departement führte aus, hinsichtlich der Waldgrenzen gebe es in den Kantonen unterschiedliche Regelungen. Insbesondere der Kanton Uri sei dem Kanton Glarus topographisch sehr ähnlich, weshalb man dessen Regelung beigezogen habe. Mit der statischen Waldgrenze könne das Kultur- und Alpwirtschaftsland verteidigt werden. Dies vermochte nicht alle Kommissionsmitglieder zu überzeugen. Aus der Kommission wurde vorgebracht, die Gebirgskantone hätten ausserhalb der Bauzonen mehrheitlich dynamische Waldgrenzen. Die Gemeinden seien die grössten Grundeigentümer von Alpgebiet. Mit einer statischen Waldgrenze könnten sich weitere Beteiligte wie Pächter zurücklehnen. Es wurde auch argumentiert, in Gebieten über 1500 m ü. M. sei es teilweise sogar sinnvoll, wenn der Wald zunehme. Dagegen wurde eingewendet, es wäre störend, wenn es für die Waldbewirtschaftung und für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gleichzeitig Beiträge gäbe. Eine klare Trennung mit einer statischen Waldgrenze sei deshalb nötig und ein Fortschritt.

#### Antrag

Der Antrag verlangt die Rückweisung von Kapitel N, Unterkapitel N6, Handlungsanweisung N6-C/3 mit dem Auftrag, ausserhalb der Bauzonen dynamische Waldgrenzen beizubehalten.

Die Kommission stimmte dem Antrag auf Rückweisung von Kapitel N, Unterkapitel N6, Handlungsanweisung N6-C/3 mit 5 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

#### 2.2.6. Register 7 Tourismus und Freizeit

##### 2.2.6.1. Kapitel T, Unterkapitel T1 (Konzept Tourismus)

Aus der Kommission wurde vorgebracht, das touristische Potenzial des Kraftwerks Linth-Limmern (KLL) sei im Richtplan 2018 nicht berücksichtigt. Das Departement betrachtet das Kraftwerk nicht in erster Linie als touristisches Potenzial. Das nicht sehr bedeutende Potenzial sei ein "Nebeneffekt". Es gibt allerdings eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Glarus Süd und der KLL zur touristischen Nutzung und es finden Besichtigungen statt. Selbstverständlich hat der Betrieb des KLL immer Vorrang. Im Winter sind der touristischen Nutzung zudem Grenzen gesetzt, weil es in diesem Gebiet sehr gefährlich werden kann. Die Kommission war nicht überzeugt von der Notwendigkeit, dass die touristische Nutzung des KLL eine Bedeutung hat, welche im Richtplan verankert werden müsste.

### Antrag

Der Antrag verlangte die Rückweisung der Kapitel T, Unterkapitel T1, Richtungsweisende Festlegung T1-B/1 mit dem Auftrag, die touristische Nutzung des Kraftwerks Linth-Limmern und Umgebung aufzunehmen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückweisung von Kapitel T, Unterkapitel T1, Richtungsweisende Festlegung T1-B/1 mit 7 zu 2 Stimmen ab.

### 2.2.6.2. Kapitel T, Unterkapitel T2/T4 (Touristische Intensiverholungsgebiete (anlageorientiert) und Golfsport)

Die Kommission hat die Themen Erschliessung und Hotelprojekt bzw. Golfsport rund um Braunwald vertieft diskutiert. Für das Gebiet Ohrenplatte liege bereits ein konkretes Projekt vor. Das am Standort Rubschen geplante Klanghotel werde in der Zwischenzeit als unrealistisch bezeichnet. Aus Sicht des Investors wie auch des Architekten Peter Zumthor wird die neue Lage (Ohrenplatte) für das Projekt als sehr geeignet bezeichnet. Das Projekt könne schnell in die Realisierung weitergeführt werden. Folgerichtig sei das Objekt T4.02 (Ohrenplatte) im Kapitel T4 Golfsport als Festsetzung und nicht als VO aufzunehmen. Auf der Richtplankarte wie auch als Objekt T2.03 unter dem Kapitel T2 müsse das Gebiet der Ohrenplatte als Touristisches Intensiverholungsgebiet ausgewiesen sein. Dagegen wurde eingewendet, das Objekt T2.03 sei nicht reif für den Koordinationsstand Festsetzung, ein ZE sei angemessen.

Das Departement wies darauf hin, es bestehe bezüglich Naturgefahrensituation eine Restgefährdung für ein Projekt auf dem Gebiet Ohrenplatte, welcher man zwar mittels baulichen Auflagen entgegenwirken könne. Aber gewisse Lawinenzüge würden nach wie vor in diesem Gebiet verlaufen. Bei einer Rückweisung seien noch gewisse Hürden zu meistern.

### Antrag

Zwei Anträge verlangten die Rückweisung der Abschnitte D Objekte mit dem Auftrag, die Objektliste und Richtplankarte hinsichtlich der neuen Lage des Projekts Musikhôtel, Golfplatz zu überprüfen.

Die Kommission stimmte dem Antrag auf Rückweisung von Kapitel T, Unterkapitel T2/T4, Abschnitte D Objekte T2.03 und T4.02 mit 8 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

### Antrag

Ein weiterer Antrag verlangte die Rückweisung von Kapitel T, Unterkapitel T2, Abschnitt D Objekt T2.03 mit dem Auftrag, den Koordinationsstand auf ZE zurückzustufen.

Die Kommission stimmte dem Antrag auf Rückweisung von Kapitel T, Unterkapitel T2, Abschnitt D Objekt T2.03 mit 5 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Die Kommission diskutierte ferner, ob das Gäsi als Objekt auf der Liste für touristische Intensiverholungsgebiete (anlageorientiert) aufgeführt sein müsse. Aus der Kommission wurde dagegen argumentiert, es handle sich um besonders sensible nationale und kantonale Schutzgebiete. Das Departement vermerkte, das Kapitel behandle touristische Intensiverholungsgebiete, die anlageorientiert seien. Kleine Gebiete wie das Gäsi (Kerenzerberg) oder auch Mullern, Weissenberge, welche nur eine Anlage, einen einzelnen Lift, hätten, seien nicht anlageorientierte Intensiverholungsgebiete. In dieser Kategorie seien ausschliesslich Elm und Braunwald anzusiedeln. Die Kommission sprach sich gegen eine Aufnahme des Gebiets Gäsi aus.

### Antrag

Der Antrag verlangte die Rückweisung von Kapitel T, Unterkapitel T2 Abschnitt D Objekte, um das Gäsi (Verbindungsbahn Kerenzerberg) als Objekt aufzunehmen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückweisung von Kapitel T, Unterkapitel T2 Abschnitt D Objekte zur Aufnahme des Gäsi in die Objektliste mit 6 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

#### 2.2.6.3. Kapitel T, Unterkapitel T3 (Naturnaher Tourismus (nicht anlageorientiert))

Auch unter dem Kapitel T3 befasste sich die Kommission mit der Verbindungsbahn Gäsi-Filzbach bzw. mit einem Antrag aus der Kommission, die Bahn aus der Objektliste zu streichen oder zumindest auf VO zurückzusetzen. Es liege kein konkretes Konzept vor, viele Konflikte seien noch nicht gelöst. Dem wurde entgegnet, dass konzeptionelle Überlegungen durchaus vorhanden sind. Die Kommission teilte die Auffassung, dass die Verbindungsbahn Gäsi-Filzbach als ZE in der Objektliste verbleiben soll.

Für den naturnahen Tourismus im Klöntal wurde aus der Kommission beantragt, es müssen klare Vorstellungen zur Entwicklung des Gebiets im Richtplan vorgegeben werden. Dazu äusserte das Departement, das vorhandene Potenzial sei bereits weitgehend ausgenutzt. Der Richtplan definiere, was möglich sei und konkretisiere nicht, was nicht möglich sei. Die Kommission folgte dem Rückweisungsantrag nicht.

#### Antrag

Ein Antrag verlangte die Rückweisung von Kapitel T, Unterkapitel T3, Richtungsweisende Festlegungen, mit dem Auftrag, die Zeltplätze im Klöntal namentlich zu nennen und ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu definieren.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückweisung von Kapitel T, Unterkapitel T3, Richtungsweisende Festlegung mit 7 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

#### Antrag

Ein weiterer Antrag verlangte die Rückweisung von Kapitel T, Unterkapitel T3, Abschnitt D Objekt T3.01 mit dem Auftrag, dieses Objekt zu streichen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückweisung von Kapitel T, Unterkapitel T3, Abschnitt D Objekt T3.01 zur Streichung des Objekts mit 7 zu 2 Stimmen ab.

#### Antrag

Ein Eventualantrag verlangte die Rückweisung von Kapitel T, Unterkapitel T3, Abschnitt D Objekt T3.01, um das Objekt auf den Koordinationsstand VO zurückzustufen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückweisung von Kapitel T, Unterkapitel T3, Abschnitt D Objekt T3.01 zur Änderung des Koordinationsstandes mit 5 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

#### 2.2.6.4. Kapitel T, Unterkapitel T4 (Golfsport)

In der Kommission war umstritten, ob es zwei Golfstandorte zur Auswahl brauche. Das grosse Geschäft mit dem Golfsport sei vorbei, die Zahlen stagnierend. Das Departement vertrat die Auffassung für eine Standortevaluation sei ein Vergleich von zwei möglichen Standorten sinnvoll. Ferner wurde aus der Kommission darauf hingewiesen, dass die Stimmberechtigten dannzumal entscheiden sollen, ob und wo ein Golfplatz errichtet werden soll.

#### Antrag

Ein Antrag verlangte die Rückweisung von Kapitel T, Unterkapitel T4, Abschnitt D Objekt T4.01 mit dem Auftrag, dieses Objekt zu streichen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückweisung von Kapitel T, Unterkapitel T4, Abschnitt D Objekt T4.01 zur Streichung des Objekts mit 8 zu 1 Stimmen ab.

### Antrag

Ein weiterer Antrag verlangte die Rückweisung von Abschnitt D Objekt T4.02, mit dem Auftrag, das Objekt auf dem Koordinationsstand VO zu belassen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückweisung von Kapitel T, Unterkapitel T4, Abschnitt D Objekt T4.02 mit 8 zu 1 Stimmen ab.

### 2.2.7. Register 8 Übrige Raumnutzungen

#### 2.2.7.1. Kapitel E, Unterkapitel 2.5 (Wasserkraft)

Die Kommission diskutierte die Bedeutung der Wasserkraft für den Kanton Glarus. Sie kam zum Schluss, dass die geltenden Regulierungen bereits streng genug seien und keine Missstände zu befürchten sind.

### Antrag

Zwei Anträge verlangten die Rückweisung von Kapitel E, Unterkapitel 2.5, Richtungsweisende Festlegung E2.5-B/1, mit dem Auftrag in Absatz 3 zu ergänzen, dass die Restwassermenge nicht reduziert und die Ausbauwassermenge nicht erhöht werden darf.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückweisung von Kapitel E, Unterkapitel 2.5, Richtungsweisende Festlegung E2.5-B/1 mit 7 zu 2 Stimmen ab.

#### 2.2.7.2. Kapitel E, Unterkapitel 2.6 (Windenergie)

Die Windenergie und ihre Nutzbarkeit im Kanton Glarus wurde von der Kommission eingehend diskutiert. Die Kommission zeigte sich gespalten in der Abwägung verschiedener Interessen. Einerseits wurde bezweifelt, dass die Windenergie – in Glarus Nord – tatsächlich einen grossen Nutzen bringe. Es sei zudem zu berücksichtigen, dass es sich um das "Tor zum Glarnerland" handle und auch ästhetische Überlegungen angebracht seien. Demgegenüber vertraten andere Kommissionsmitglieder die Meinung, dass man nicht bei allem Nein sagen könne. Es gelte, das Potenzial zu nutzen. Ins Feld geführt wurde auch das Argument, im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sei der Entscheid über ein Windkraftprojekt der Gemeinde Glarus Nord zu überlassen. Mehrere Kommissionsmitglieder fanden die neu gewählte Konzeption bzw. die Abkehr vom Prinzip der Ausscheidung von Interessensgebieten falsch. Das Departement erklärte auf Nachfrage hin, dass zwischen den Siedlungsgebieten auch zwischen den Dörfern meine. Im Linthgebiet werde es mit dieser Formulierung keine Windräder geben, zum Schutz des Siedlungsgebietes bzw. der Interessen der Wohnbevölkerung. Der Kanton Glarus hat nur ein moderates Potenzial für Windenergie. Das Departement erläuterte weiter, planungspflichtig seien gemäss Konzept Windenergie Anlagen ab 30 Meter Höhe.

### Antrag

Der Antrag verlangte die Rückweisung von Kapitel E, Unterkapitel 2.6 mit dem Auftrag, das Kapitel im Sinne der Methodik des Richtplans 2004, Ausscheidung Interessengebiete (VO), zu überarbeiten.

Die Kommission stimmte dem Antrag auf Rückweisung von Kapitel E, Unterkapitel 2.6 mit 5 zu 4 Stimmen zu.

### Antrag

Der Antrag verlangte die Rückweisung von Kapitel E, Unterkapitel E2.6 mit dem Auftrag, die Standortvoraussetzungen in den Richtungsweisenden Festlegungen E2.6-B/1 anzupassen und D Objekt E2.4.01 Vorab auf VO zurückzustufen sowie E2.4.02 Bilten als ZE aufzunehmen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Rückweisung von Kapitel E, Unterkapitel 2.6 zur Anpassung der Richtungsweisenden Festlegungen E.2.6-B/1 und D Objekte mit 8 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Die Wiederaufnahme von Bilten entspricht allerdings dem Willen der Kommission aus der vorangegangenen Abstimmung und soll entsprechend in die Überarbeitung einfließen.

#### 2.2.8. Register 9 Richtplankarte

Im Zuge der Überarbeitung der Vorlage infolge Rückweisung wird die Richtplankarte zu bereinigen sein. Aus der Beratung ergibt sich konkreter Anpassungsbedarf in Bezug auf den Rückweisungsantrag in Zusammenhang mit dem Hotelprojekt bzw. Golfplatz (Kapitel T2/T4, vgl. Ziff. 2.2.6.2.).

#### 2.2.9. Register 10 Anhang

Das Departement beantwortete Verständnisfragen zum Erläuterungsbericht. Inhaltliche Kontroversen wurden im Rahmen der einzelnen Kapitel ausdiskutiert. Es gab keine Änderungsbegehren zum Erläuterungsbericht.

### 3. Antrag

Die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr beantragt dem Landrat:

1. Folgende Kapitel des Richtplans 2018 zurückzuweisen:
  - Rückweisung von Kapitel S, Unterkapitel S1, Abschnitt D Objekt S1.05/06;
  - Rückweisung von Kapitel V, Unterkapitel V1.2, Abschnitt D Objekte;
  - Rückweisung von Kapitel V, Unterkapitel V3, Richtungsweisende Festlegung V3-B/4;
  - Rückweisung von Kapitel V, Unterkapitel V3, Handlungsanweisung V3-C1;
  - Rückweisung von Kapitel V, Unterkapitel V3, Abschnitt D Objekt V3.04;
  - Rückweisung von Kapitel N, Unterkapitel N6, Handlungsanweisung N6-C/3;
  - Rückweisung von Kapitel T, Unterkapitel T2/T4, Abschnitte D Objekte T2.03 und T4.02;
  - Rückweisung von Kapitel E, Unterkapitel 2.6;
  - Rückweisung der Richtplankarte (Register 9).
2. Die restlichen Inhalte des Richtplans 2018 zu genehmigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Bau,  
Raumplanung und Verkehr**



Fridolin Staub  
Kommissionspräsident